

64 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1975 12 10

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Behördenzuständigkeit und die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten der Schiffahrt auf dem Bodensee sowie über die Änderung des Schiffahrtspolizeigesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Für die Vollziehung des Übereinkommens über die Schiffahrt auf dem Bodensee, des Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen über die Schiffahrt auf dem Bodensee vom 1. Juni 1973 und des Vertrages über die Schiffahrt auf dem Alten Rhein, BGBl. Nr. XX/1975, und der auf Grund dieser Staatsverträge erlassenen Verordnungen ist in erster Instanz die für den Bodensee zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Artikel II

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen, wer gegen die auf Grund des Abschnittes II des Übereinkommens über die Schiffahrt auf dem Bodensee erlassenen Verordnungen verstößt.

Artikel III

Dem § 1 des Schiffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, ist folgender Abs. 4 anzuführen:

„(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf den Bodensee und auf den Alten

Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau keine Anwendung.“

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1976 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten alle früheren Rechtsvorschriften über die Schiffahrt auf dem Bodensee außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1. Die Verordnung betreffend die Erteilung von Schiffspatenten an die den Bodensee befahrenden Ruder-, Segel- und Dampfschiffe, RGBl. Nr. 90/1884, in der Fassung der Verordnung RGBl. Nr. 225/1899;
2. die Verordnung betreffend die Schiffahrt auf dem Bodensee, RGBl. Nr. 213/1909, in der Fassung der Verordnungen RGBl. Nr. 163/1915, BGBl. Nr. 307/1927, 18/1928 und 41/1934;
3. die Verordnung betreffend die Erlangung von Schifferpatenten zur Führung von Fahrzeugen auf dem Bodensee, RGBl. Nr. 164/1915, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 307/1927.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, soweit Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes schiffahrtspolizeiliche Aufgaben obliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, soweit Organen der Zollwache schiffahrtspolizeiliche Aufgaben obliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Aufgabe dieses Bundesgesetzes ist es, die im Zusammenhang mit der am 1. März 1976 in den drei Bodenseeuferstaaten vorgesehenen Inkraftsetzung der einheitlichen Schiffahrtsvorschriften für den Bodensee (Verordnung über die Schiffahrt auf dem Bodensee) zum geringen Teil noch fehlenden gesetzlichen Grundlagen — nämlich für die Strafbestimmungen und für die Behördenzuständigkeit — zu schaffen.

Die neuen Schiffahrtsvorschriften werden sich auf die folgenden Rechtsgrundlagen stützen:

1. Auf den Abschnitt II des Übereinkommens über die Schiffahrt auf dem Bodensee (siehe Regierungsvorlage vom 18. Jänner 1974, 1014 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP),

2. auf die unmittelbar verbindlichen Beschlüsse der Internationalen Schiffahrtskommission für den Bodensee nach Art. 19 Abs. 2 lit. a erster Halbsatz dieses Übereinkommens.

Das Übereinkommen über die Schiffahrt auf dem Bodensee ist inhaltlich so bestimmt, daß es generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden kann. Die Bestimmungen seines Abschnittes II stellen in Verbindung mit dem unmittelbar verbindlichen Beschuß der Internationalen Schiffahrtskommission nach Art. 19 Abs. 2 lit. a erster Halbsatz des Übereinkommens eine ausreichende gesetzliche Grundlage im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG für die Erlassung der Schiffahrtsvorschriften im Verordnungswege dar. Einer gesetzlichen Regelung bedürfen lediglich die Strafbestimmungen auf dem Gebiet der Schiffahrtspolizei und die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden (vgl. Verfassungsgerichtshof Erk. Slg. Nr. 5698/1968).

Als zuständige Behörde erster Instanz wird hiebei die Bezirkshauptmannschaft Bregenz in Betracht kommen (vgl. auch die Erläuterungen zur vorzitierten Regierungsvorlage, S. 12). Die Begründung einer solchen Zuständigkeit ist im Hinblick auf den § 3 AVG, der auf die Verwaltungsvorschriften verweist, zulässig. Sie ist auch vereinbar mit dem § 27 VStG, weil, soweit es sich um inländische Verwaltungsübertretungen handelt, deren Ahndung auch auf Grund dieser Bestimmung in die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Bregenz fiele. Hinsichtlich der im Ausland begangenen Verwaltungsübertretungen ist im § 27 VStG keine Regelung getroffen. Gemäß § 2 VStG können auch im Ausland begangene Verwaltungsübertretungen in besonderen Verwaltungsvorschriften für strafbar erklärt werden. Das Übereinkommen über die Schiffahrt auf dem Bodensee (Art. 13) und das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen (Abschnitt I Z. 1) sind solche Verwaltungsvorschriften.

Die Internationale Schiffahrtskommission für den Bodensee kann im Falle des Art. 19 Abs. 2 lit. a erster Halbsatz des Übereinkommens über die Schiffahrt auf dem Bodensee für die Vertragsstaaten unmittelbar verbindliche Beschlüsse fassen. Die genannte Bestimmung des Vertrages hat folgenden Wortlaut:

„Die Kommission hat unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Verkehrs auf dem See, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik

a) die Angelegenheiten festzulegen, die in den Schiffahrtsvorschriften einheitlich zu regeln sind, . . .“.

Diese Bestimmung erlaubt es somit der Kommission verbindlich festzulegen, welche Angelegenheiten Gegenstand der einheitlichen Schiffahrtsvorschriften zu sein haben. An diesen Beschuß sind die zur Erlassung der Schiffahrtsvorschriften zuständigen österreichischen Behörden einschließlich den Organen der Gesetzgebung gebunden. Diese Regelung des Übereinkommens ist daher für den österreichischen Rechtsbereich verfassungsändernd (vgl. die Erläuterungen zum Art. 5 und zum Art. 19 Abs. 2 der vorzitierten Regierungsvorlage, S. 12 und 15).

Einer gesetzlichen Deckung bedürfen die auf Grund des Übereinkommens zu erlassenden Vorschriften der Verordnung, die eine Strafsanktion nach sich ziehen sollen (Art. II).

Es handelt sich beim Bodensee um ein internationales Gewässer, bei welchem die besondere Beziehung zu den Anrainerstaaten zu berücksichtigen ist. Materiell entspricht die auf Grund des vorliegenden Bundesgesetzes, des Übereinkommens über die Schiffahrt auf dem Bodensee und der Verordnung über die Schiffahrt auf dem Bodensee geschaffene Rechtslage der Regelung des Schiffahrtspolizeigesetzes. Ein Nebeneinanderbestehen der Vorschriften für den Bodensee und des Schiffahrtspolizeigesetzes wäre der Rechtssicherheit abträglich, weshalb der Bodensee und der Alte Rhein von der Geltung des Schiffahrtspolizeigesetzes ausgenommen würden (Art. III).

Der Termin des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ist auf das Inkrafttreten der Verordnung über die Schiffahrt auf dem Bodensee abgestellt, welche gleichfalls am 1. März 1976 Geltung erlangen soll. Auch die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz werden am 1. März 1976 für ihre Bereiche eine analoge Verordnung erlassen (Art. IV).

Eine Mehrbelastung des Bundes in personeller und finanzieller Hinsicht ist mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz nicht verbunden.